

# Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation nach DIN 2303

Q2	BK2	062	2018
----	-----	-----	------

Der Betrieb

**RIKA Blechkomponenten GmbH**  
Müllerviertel 15  
4563 Micheldorf, Österreich

hat auf Antrag und nachfolgender Betriebsprüfung nachgewiesen, dass er die Qualitätsanforderungen an Herstell- und Instandsetzungsbetriebe für wehrtechnische Produkte durch Schweißen erfüllt.

Auf Grundlage dieser Herstellerqualifikation ist er berechtigt, an wehrtechnischen Produkten der

**Klasse Q 1 - mit allgemeinen Anforderungen**  
**Klasse Q 2 - mit besonderen Anforderungen**

relevante Arbeiten der Bauteilklasse **BK 2** in den Prozessen

<b>131, 135</b>	<b>MIG / MAG teilmechanisiert und automatisiert</b>
<b>141</b>	<b>WIG manuell</b>
<b>212</b>	<b>Widerstandspunktschweißen</b>
<b>23</b>	<b>Buckelschweißen</b>

an Werkstoffen der Gruppe(n) **1.2, 2.2, 8.1, 22** nach CEN ISO/TR 15608 auszuführen.

Auflagen: keine

	Name	Vorname	geb. am	Qualifikation
Aufsichtsperson / Fachverantwortlicher:	Ernecker	Markus	18.02.1975	IWT
Vertreter:	Kaltenbrunner	Lukas	11.05.1989	IWS
Weiterer Vertreter:	--	--	--	--

Bescheinigung gültig bis: 26.06.2020  
AktENZEICHEN: 8115763914 / ZaT

Hamburg, 17.04.2018

vom **WIWeB**  
anerkannte Stelle  
nach DIN 2303



Dipl.-Ing. (FH) Zabrocki

Anerkannte Stelle  
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG  
003/2018

## Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Zulassung ist auf Anforderung vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem Auftraggeber vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Zulassung nur im Ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Zulassung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Zulassung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißverfahrens oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Stelle rechtzeitig anzuzeigen, die erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlasst.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Stelle vorbehalten.
5. Diese Zulassung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn  
die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben,  
oder  
wenn die Bestimmungen dieser Zulassung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Voraussetzungen zur Abnahme relevanter Prüfungen im Rahmen der ausgestellten Bescheinigungen liegen vor.

Zulassung gilt für das Schweißen/Herstellung von Bau- und Blechkomponenten aus Stahl und Aluminium.

## Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. zuständige Leitstelle
3. z. d. A.